

II. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg

- Synopse -

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen (2) Nicht gestattet ist, innerhalb der Friedhöfe	§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen (2) Nicht gestattet ist, innerhalb der Friedhöfe 1. bis 8. unverändert 9. alkoholische Getränke oder andere beraus- schende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren.	Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel soll untersagt werden.
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof (4) Die Gewerbetreibenden haben für jede/n Bedienstete/n bei der Universitätsstadt Marburg einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Ausweise sind alle zwei Jahre zu erneuern und nicht übertragbar.	§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof (4) gestrichen	Absatz 4 soll ersatzlos gestrichen werden. Die bisherigen Absätze 5 – 10 (a. F.) werden zu den Absätzen 4 – 9 (n. F.).

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
(10) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 ist eine Mahnung entbehrlich.	(9) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 ist eine Mahnung entbehrlich.	Aufgrund der Streichung des 4. Absatzes und der daraus resultierenden neuen Nummerierung der Absätze (siehe oben) muss die Aufzählung („Absätze 4 bis 8“) entsprechend geändert werden.
§ 7 Beantragung und Bestattungspflicht (3) Mit der Beantragung in ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 13 zu erwerben.	§ 7 Beantragung und Bestattungspflicht (3) Mit der Beantragung in ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 14 zu erwerben.	Redaktionelle Änderung.
§ 11 Bestattung (1) Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht. In den Stadtteilen Bauerbach, Bortshausen, Michelbach, Ronhausen und Schröck kann die Herstellung der Grabstätten auch nach der bisherigen Übung in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe vorgenommen werden.	§ 11 Bestattung (1) Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht. In den Stadtteilen Michelbach und Schröck kann die Herstellung der Grabstätten auch nach der bisherigen Übung in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe vorgenommen werden.	An die aktuellen Gegebenheiten angepasst: die Stadtteile Bauerbach, Bortshausen und Ronhausen sollen gestrichen werden.

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
§ 14 Nutzungsrechte (9) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.	§ 14 Nutzungsrechte (9) Der/Die Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.	Da das Nutzungsrecht nach Abs. 8 Satz 2 nur auf eine Person übertragen werden kann, muss die bisherige Formulierung entsprechend korrigiert werden.
§ 16 Arten der Grabstätten Die Grabstätten werden unterschieden in a) Erdreihengrabstätten, b) Erdwahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten, e) Gemeinschaftsanlagen.	§ 16 Arten der Grabstätten Die Grabstätten werden unterschieden in a) Erdreihengrabstätten, b) Erdwahlgrabstätten (einschließlich Wiesengräber), c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten (einschließlich Urnenbaumgrabstätten), e) Gemeinschaftsanlagen.	
§ 20 Urnenwahlgrabstätten (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit	§ 20 Urnenwahlgrabstätten (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit	

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
dem/der Erwerber/in abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. (2) Urnenwahlgrabstätten für Beisetzungen in einem Grabfeld werden als vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten werden die jeweiligen Grabfelder einheitlich ohne oder mit Grabumfassung bereitgestellt. (3) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenkammer werden als zwei- oder vierstellige Grabstätten nur auf dem Hauptfriedhof vergeben. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Die Grabstätte muss mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) verschlossen werden. Zugelassen sind nur Grabplatten, die von der Friedhofsverwaltung festgesetzt wurden. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.	dem/der Erwerber/in abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. (2) Urnenwahlgrabstätten für Beisetzungen in einem Grabfeld werden als vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten werden die jeweiligen Grabfelder einheitlich ohne oder mit Grabumfassung bereitgestellt. (3) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenkammer werden als zwei- oder vierstellige Grabstätten nur auf dem Hauptfriedhof vergeben. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Die Grabstätte muss mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) verschlossen werden. Zugelassen sind nur Grabplatten, die von der Friedhofsverwaltung festgesetzt wurden. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.	

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
kunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. (2) Die Gemeinschaftsanlage wird auf dem Hauptfriedhof bereitgestellt. (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. (4) Verstorbene, die auf Anordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde bestattet werden, sind in den Gemeinschaftsanlagen beizusetzen.	kunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. (2) Die Gemeinschaftsanlagen werden auf dem Hauptfriedhof und auf dem alten Friedhof in Cyriaxweimar bereitgestellt. (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre für eine Urnenbestattung und 25 Jahre für eine Sargbestattung. (4) Verstorbene, die auf Anordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde bestattet werden, sind in den Gemeinschaftsanlagen beizusetzen.	
§ 22 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten (1) Die Universitätsstadt Marburg legt Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an: - Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 1,6 m x 0,8 m	§ 22 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten (1) Die Universitätsstadt Marburg legt Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an: - Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 1,6 m x 0,8 m	

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 14. Lebensjahr: 2,3 m x 1,0 m - Erdwahlgrabstätte einsteilig: 2,3 m x 1,0 m - Erdwahlgrabstätte einsteilig als Sargkammer: 2,4 m x 1,0 m - Erdwahlgrabstätte zweisteilig: 2,3 m x 2,3 m - Erdwahlgrabstätte dreisteilig: 2,3 m x 3,6 m - Erdwahlgrabstätte viersteilig: 2,3 m x 4,9 m - Urnenreihengrabstätte: 0,8 m x 0,8 m - Urnenwahlgrabstätte: 1,3 m x 1,3 m - Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab: Ø 4,0 m	- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 14. Lebensjahr: 2,3 m x 1,0 m - Erdwahlgrabstätte als Kindergrab 1,6 m x 0,8 m - Erdwahlgrabstätte einsteilig: 2,3 m x 1,0 m - Erdwahlgrabstätte einsteilig als Sargkammer: 2,4 m x 1,0 m - Erdwahlgrabstätte einsteilig als Wiesengrab 2,3 m x 1,0 m - Erdwahlgrabstätte zweisteilig als Wiesengrab 2,3 m x 2,3 m - Erdwahlgrabstätte zweisteilig: 2,3 m x 2,3 m - Erdwahlgrabstätte dreisteilig: 2,3 m x 3,6 m - Erdwahlgrabstätte viersteilig: 2,3 m x 4,9 m - anonyme Sarggrabstätte 2,3 m x 1,0 m - Urnenreihengrabstätte: 0,8 m x 0,8 m - Urnenwahlgrabstätte: 1,3 m x 1,3 m - Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab, Typ A und B: Ø 4,0 m	Maße der neuen Grabart eingefügt Maße der neuen Grabart eingefügt Maße der neuen Grabart eingefügt Maße der neuen Grabart eingefügt Maße der neuen Grabart eingefügt Die Worte „Typ A und B“ werden eingefügt.

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
- anonyme Urnengrabstätte: 0,5 m x 0,5 m. (2) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten. (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze: - Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und	- anonyme Urnengrabstätte: 0,5 m x 0,5 m. (2) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten. (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze: - Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und	

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten ausgeführt. - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. - Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab ist das Anlegen eines Grabbeetes unzulässig.	Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten ausgeführt. - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. - Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab Typ A ist das Anlegen eines Grabbeetes nur 1 m um den Baumstamm herum zulässig. - Bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab Typ B ist die Gestaltung des Grabmals ausschließlich durch Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Abgelegter Grab schmuck (bspw. Blumen) wird von der	Gestaltungsrichtlinie für neue Grabart eingefügt.

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
- Für Erdwahlgrabstätten als Sargkammer gelten folgende Abmessungen für Grabbee- te: 1,0 m x 1,0 m.	Friedhofsverwaltung nach einem ange- messenen Zeitraum abgeräumt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zu- lässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Ab- räumen von abgelegten Grabschmuck. - Für Erdwahlgrabstätten als Sargkammer gelten folgende Abmessungen für Grabbee- te: 1,0 m x 1,0 m. - Bei Erdwahlgrabstätten als Wiesengrab- stätte ist eine Bepflanzung und Einfas- sung der Grabstätten grundsätzlich un- zulässig. Die Grabstätten werden einge- sät. Es ist möglich, die Gräber mit einer Platte für die Inschrift des Namens der/des Verstorbenen zu versehen (Grö- ße 60 x 40 cm). Die Platte muss mit der Erdoberkante abschließen, damit die Pflege der Rasenfläche maschinell erfol- gen kann. Die Inschrift ist vertieft einzu- arbeiten. Die Pflege der Rasenfläche ob- liegt der Friedhofsverwaltung. Das An- bringen von Grabschmuck und Grablich- tern ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vor-	Gestaltung der neuen Grabart „Wiesen- gräber“ eingefügt.

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
- Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. - Es dürfen keine Kunstblumen oder -gestecke usw. verwendet werden. (4) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	gesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. - Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. - Es dürfen keine Kunstblumen oder -gestecke usw. verwendet werden. (4) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	
§ 28 Gebühren Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Universitätsstadt Marburg sind Gebühren nach der jeweils geltenden	§ 28 Gebühren Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängen-	Präzisierung der bisherigen Formulierung.

Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.	den Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.	
§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) 3. entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Universitätsstadt Marburg durchführt, 4. als Gewerbetreibende/r entgegen § 6 Absatz 1, 6 und 7 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder Abfälle nicht satzungsgemäß entsorgt,	§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) unverändert bis Nr. 2 i) i) alkoholische oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert, 3. entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Universitätsstadt Marburg durchführt, 4. als Gewerbetreibende/r entgegen § 6 Absatz 1, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder Abfälle nicht satzungsgemäß entsorgt,	Neu eingefügt entsprechend der neuen Regelung in § 5 Abs. 2. Aufgrund der Streichung des § 6 Abs. 4 ist hier eine redaktionelle Anpassung erforderlich.